

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 25.03.2020	siehe Formular PCT/ISA/ 210 (Blatt 2)
--	--

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2020/058445	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 25.03.2020	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 26.03.2019
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. H02G3/08 H02B1/52 H02G3/18
--

Anmelder INDU-ELECTRIC GERBER GMBH
---------------------------------------

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Hestroffer, Karine  Tel. +31 70 340-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>4, 7, 8, 12-15</u> Nein: Ansprüche <u>1-3, 5, 6, 9-11</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>8</u> Nein: Ansprüche <u>1-7, 9-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

1 **Zu Punkt VIII**

**Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1, 4, 6, 8, 9, 11, und 12 nicht klar sind.

- 1.1 In Ansprüche 1, 4, 6, 9 sind bzw. "das Innere des Gehäuses", "der genau eine Leiter", "der Rand", "der lichte Bereich", "der Außenseite des Gehäuses", "der Bereich" nicht definiert. Diese undefinierten Merkmale müssen mit einem undefinierten Pronomen eingeführt werden.
- 1.2 Der Anspruch 1 entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht definiert ist. In dem Anspruch wird versucht, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis "derart [...], dass lediglich der genau eine Leiter [...] umgriffen werden kann" zu definieren. Damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die Erzielung dieses Ergebnisses notwendigen technischen Merkmale zu nennen.
- 1.3 Das Griffstück ist in Anspruch 5 definiert, daher sollte Anspruch 8 von Anspruch 7 als abhängig von Anspruch 5 abhängen.
- 1.4 Anspruch 12 kann nicht von Anspruch 11 abhängen, weil die zwei Ansprüche widersprüchliche Gegenstände definieren: Anspruch 11 "genau einen Stromabgang" und Anspruch 12 "mindestens zwei Stromabgängen".

2 **Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

- 2.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 10 2005 045564 A1 (THERMEC [DE]) 1. März 2007  
(2007-03-01)
- D2 CN 203 774 709 U (SCHNEIDER ELECTRIC IT CORP) 13. August  
2014 (2014-08-13)

2.2 *Unabhängiger Anspruch 1*

Ungeachtet der oben erwähnten mangelnden Klarheit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 auch nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, sodass die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT nicht erfüllt sind.

- 2.2.1 **D1** offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument, nicht offenbarte Merkmale werden durchgestrichen angezeigt, Hinzufügungen sind unterstrichen):

Gehäuse [2] mit mindestens einem durch das Innere [26] des Gehäuses zwischen einem ersten Anschluss [6c] als Stromzugang und einem oder mehreren zweiten Anschlüssen [12] als Stromabgänge geführten elektrischen Leiter [L1, L2, L3, N, PE], insbesondere mobiles Stromverteilergehäuse [§42], gekennzeichnet durch eine Leiterführung [4a-f] an bzw. in einer Wandung des Gehäuses [Abb.1,3], durch die der Leiter derart geführt ist, dass lediglich der genau eine Leiter [Abb.2,4] mit einem von außerhalb des Gehäuses zugreifenden Messgerät umgriffen werden kann [§29].

- 2.2.2 Außerdem, wird der Gegenstand des Anspruchs 1 auch durch **D2** vorweggenommen, der zeigt:

Gehäuse [10] mit geführten elektrischen Leiter [51,52,53] und eine Leiterführung [20], durch die der Leiter derart geführt ist, dass lediglich der genau eine Leiter [51] mit einem von außerhalb des Gehäuses zugreifenden Messgerät umgriffen werden kann [§22,23,25].

### 2.3 *Abhängige Ansprüche 2-15*

- 2.3.1 Die abhängigen Ansprüche 1-7, 9-15 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den er rückbezogen ist, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

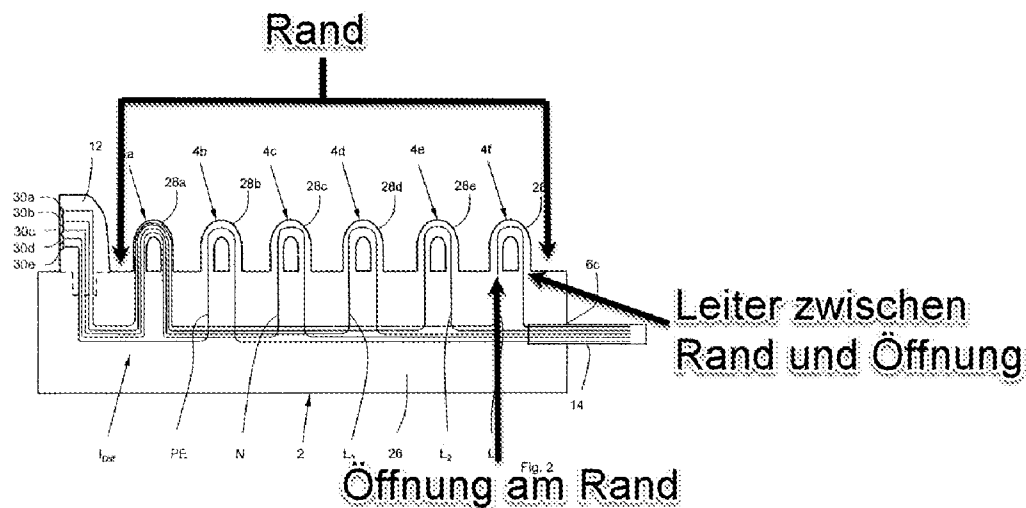
2.3.1.1 Anspruch 2 (nicht neu). Die umgreifbaren Leiter von **D1** sind PE-Leiter [PE], Phasenleiter [L1, L2, L3] und Neutralleiter [N]. Mehr als zwei Leiter, nämlich fünf, sind vorgesehen [Abb.2,4].

2.3.1.2 Anspruch 3 (nicht neu). Die Leiterführungen von **D1** und **D2** sind Kabelkanäle [D1-4a-f; D2-20].

2.3.1.3 Anspruch 4 (nicht erfinderisch). In **D1** ist mindestens eine Öffnung [siehe **Nahaufnahme von Abbildung 2 unten**] am Rand einer ~~vorstehenden~~ Wandung des Gehäuses vorgesehen und der Leiter ist in der Wandung zwischen dem Rand der Wandung und der Öffnung geführt ist [siehe **Nahaufnahme von Abbildung 2 unten**].

Der Gegenstand des Anspruchs 4 unterscheidet sich somit von dem bekannten Gehäuse dadurch, dass die Wandung vorsteht.

Dieses Unterscheidungsmerkmal definiert eine geringfügige bauliche Änderung der Wandung nach Anspruch 1, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich scheint der Gegenstand des Anspruchs 4 nicht erfinderisch zu sein.



- 2.3.1.4 Anspruch 5 (nicht neu). Die Gehäuse von D1 und D2 weisen ein vollständig umgreifbares Griffstück [D1-Abb.1: 4a-4f; D2-Abb.3: 40] auf, das als Kabelkanal ausgeführt ist.
- 2.3.1.5 Anspruch 6 (nicht neu). In D1 und D2 weist mindestens eine der Wandungen eine Vertiefung [D1-16a-16f; D2-30] auf. Mindestens ein Leiter ist durch den lichten Bereich der Vertiefung hindurch geführt [D1-Abb.4; D2-Abb.1].
- 2.3.1.6 Anspruch 7 (nicht erfinderisch). Die Gehäuse von D1 und D2 weisen zwei Öffnungen [D1-6a,6b] auf, durch die ein Leiter aus dem Gehäuse heraus und wieder in das Gehäuse hineingeführt ist [D1-Abb.2; D2-Abb.1,3]. Ein Abschnitt des Leiters kann als Schlaufe aus dem Gehäuse herausgezogen und wieder hineingedrückt werden [D1-Abb.2; D2-Abb.3].
- Dass sich die zwei Öffnungen in einer Mulde befinden, stellt eine reine bauliche Veränderung dar, die für den Fachmann keine erfinderische Tätigkeit erfordert.
- 2.3.1.7 Anspruch 9 (nicht neu). Eine Kennung wird in D1 offenbart [§29].
- 2.3.1.8 Anspruch 10 (nicht neu). Das Gehäuse von D1 ist ein mobiles Gehäuse [§42].
- 2.3.1.9 Anspruch 11 (nicht neu). Das Gehäuse von D1 genau einen Stromzugang und genau einen Stromabgang hat [Abb.1].
- 2.3.1.10 Anspruch 12 (nicht erfinderisch). Die Umsetzung von zwei Stromabgängen, die elektrisch mit einem Stromzugang verbunden sind, sind gängige Praxis.

- 2.3.1.11 Anspruch 13 (nicht erfinderisch). Im abhängigen Anspruch 13 ist eine geringfügige bauliche Änderung des Gehäuses nach Anspruch 12 definiert, die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich scheint auch der Gegenstand des Anspruchs 13 nicht erfinderisch zu sein.
- 2.3.1.12 Anspruch 14 (nicht erfinderisch). Alle Leiter von D1 und D2 sind mit einem Stromabgang verbunden [**D1-Abb.2,4, D2-Abb.1,3**].
- 2.3.1.13 Anspruch 15 (nicht erfinderisch). System aus mehrerer in einer Kaskade elektrisch verbundener Gehäuse sind bekannt.
- 2.3.2 Der Gegenstand von Anspruch 8 scheint durch den vorliegenden Stand der Technik weder offenbart noch nahegelegt zu werden. Die Unterscheidungsmerkmale (Griffstück, das an die Form einer Mulde angepasst ist und als Handhabe für den Leiter dient) Folgendes ermöglichen:
- (i) den Leiter in den und aus dem Gehäuse zu ziehen, was mit dem Gehäuse von D1 nicht möglich ist.
  - (ii) den Leiter auf eine andere Weise als die von D1 vor Beschädigungen zu schützen.

3 **Zu Punkt VII**

**Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 und D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.